



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45e-G8739-2022/39-2

Telefon +49 89 9214-00

München
02.01.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.11.2022 betreffend Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Tierschutzrechts

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die in der Veterinärverwaltung verwendeten Datenerfassungssysteme dienen der Kontrollplanung und -dokumentation und sind nicht für statistische Auswertungen ausgelegt. Zentral zusammengeführt werden Daten in der Regel nur dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Steuerungszwecken dient. Die angefragten Daten liegen insofern häufig nicht zentral vor, zu Teilbereichen kann ggf. Auskunft gegeben werden.

Die Überwachung von Nutztierhaltungen ist im Übrigen rechtlich fast ausnahmslos ohne gesetzlich normierte Vorgaben zu Anteilen von Betrieben und/oder Zeitabständen, in denen diese Tierhaltungen zu kontrollieren wären

geregelt. Tierhaltende Betriebe werden dementsprechend grundsätzlich auch nicht in Risikoklassen eingeteilt.

1. a) *Wie hat sich in den vergangenen 15 Jahren die tatsächliche personelle Ausstattung der Veterinärverwaltungen und der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) in Bayern entwickelt (bitte Anzahl von Beamten und Beschäftigten angeben, bitte aufschlüsseln nach Tätigkeit, Veterinärverwaltung und Jahr)?*

Die Stellenausstattung bei den staatlichen Veterinärämtern hat sich in den vergangenen 15 Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Amtstierärzte | Lebensmittelüberwachungsbeamte | Veterinärassistenten |
|------|---------------|--------------------------------|----------------------|
| 2008 | 275 | 328 | 71 |
| 2009 | 287 | 328 | 85 |
| 2010 | 287 | 333 | 85 |
| 2011 | 287 | 344 | 85 |
| 2012 | 287 | 344 | 85 |
| 2013 | 289 | 344 | 85 |
| 2014 | 289 | 344 | 85 |
| 2015 | 289 | 344 | 85 |
| 2016 | 289 | 344 | 85 |
| 2017 | 289 | 344 | 85 |
| 2018 | 289 | 344 | 85 |
| 2019 | 292 | 344 | 88 |
| 2020 | 308 | 345 | 91 |
| 2021 | 329 | 346 | 97 |
| 2022 | 341,50 | 347 | 106 |

Zum 01.01.2018 wurde in Bayern die Strukturreform der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachung vollzogen. Dabei gingen Aufgaben von den Kreisverwaltungsbehörden auf die neu gegründete KBLV über. Die Personalausstattung an den Landratsämtern wurde trotz Aufgabenübergang nicht reduziert.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|-------------------------|------|------|------|------|--------|
| Stellenausstattung KBLV | 70 | 103 | 125 | 126 | 127,50 |

Bei der KBLV sind verschiedene Professionen tätig, die auf diesem Stellenkontingent beschäftigt werden können. Dazu zählen insbesondere Tierärzte, Veterinärassistenten, Lebensmittelüberwachungsbeamte, Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologe, Lebensmitteltechniker, Agraringenieure, Juristen, Vollzugsbeamte und Verwaltungspersonal.

1. b) *Wie hat sich das Budget, welches bayerischen Veterinärämtern und der KBLV jährlich zur Verfügung steht, in den vergangenen 15 Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufgliedern)?*

Im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sog. „Besondere Finanzausweisungen“ nach Art. 9 BayFAG für den Aufwand, den sie als staatliche Gesundheitsämter, beim Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts sowie als Lebensmittelüberwachungsbehörde haben. Die Mittel dafür sind im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) bei Kapitel 13 10 Titel 633 02 „Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Gemeinden zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz sowie die Heimaufsicht gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 5 BayFAG“ und im Einzelplan 12 (StMUV) bei Kapitel 12 08 Titel 633 01 „Zuweisungen für konnexitätsbedingte Mehraufwendungen durch Übertragung der Veterinäraufgaben auf die kreisfreien Städte ab 01.01.2008 gemäß Art. 9 Abs. 3 und 4 FAG“ veranschlagt. Hinzu kommen die direkt für Veterinäraufgaben im Einzelplan 12 bei Kapitel 12 41 (Staatliche Veterinärverwaltung bei den Landratsämtern) und Kapitel 12 24 (KBLV) veranschlagten Mittel.

Im Einzelnen:

| Jahr | Kapitel 13 10 Titel 633 02 in Mio. € | Kapitel 12 08 Titel 633 01 in Mio. € | Kapitel 12 41 (Gesamtetat Landratsämter) in Mio. € | Kapitel 12 24 (Gesamtetat KBLV) in Mio. € |
|------|--|--|---|--|
| 2008 | 56,3 | Titel noch nicht ausgewiesen | 14,7852 | - |
| 2009 | 56,8 | 3,634 | 15,9871 | - |
| 2010 | 56,8 | 3,7973 | 16,697 | - |
| 2011 | 56,8 | 3,7973 | 15,8281 | - |
| 2012 | 56,8 | 3,7973 | 16,0846 | - |
| 2013 | 57,0 | 3,7973 | 172021 | - |
| 2014 | 57,0 | 3,7973 | 17,5822 | - |
| 2015 | 58,0 | 3,9107 | 18,7055 | - |
| 2016 | 58,5 | 3,9107 | 19,0154 | - |
| 2017 | 59,5 | 3,9772 | 18,601 | 3,2183 |
| 2018 | 60,5 | 3,9772 | 18,9092 | 6,2961 |
| 2019 | 65,5 | 3,9772 | 19,8862 | 5,6245 |
| 2020 | 65,5 | 3,9772 | 20,6739 | 5,7028 |
| 2021 | 66,5 | 4,4679 | 24,6101 | 9,6428 |
| 2022 | 66,5 | 4,4679 | 25,4769 | 9,1242 |

1. c) *Welche Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union bzw. nationalen Umsetzungen von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie darüberhinausgehende bundesrechtliche und landesrechtliche Vorgaben haben in den vergangenen 15 Jahren jeweils zu zusätzlichen Pflichtaufgaben für die unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden geführt (Auflistung jeweils mit Datum des Inkrafttretens und wenn möglich Umfang der hinzugekommenen Aufgaben mit angeben)?*

Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens gibt es zahlreiche Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen. Diese unterliegen einem ständigen Aktualisierungsprozess, der es unmöglich macht, mit vertretbarem Aufwand eine vollständige Übersicht der in den vergangenen 15 Jahren hinzugekommenen Pflichtaufgaben zu erstellen. Zudem kommt es durch Rechtsänderungen häufig zu einer inhaltlichen oder prozesstechnischen Änderung der schon bestehenden Pflichtaufgaben. Die folgende Übersicht ist daher als eine beispielhafte Auflistung wesentlicher neu hinzugekommener Pflichtaufgaben zu verstehen, ohne zugleich Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

| | |
|---|---|
| Tierarzneimittel | Mehraufwand ist durch das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept der 16. AMG-Novelle im Jahr 2014 und die neuen Pflichten gemäß Tierärztlicher Hausapothekenverordnung 2018 entstanden sowie seit 2022 durch die EU-Tierarzneimittelverordnung und ihre nationale Umsetzung (u. a. Tierarzneimittelgesetz). |
| Cross Compliance | Im Cross Compliance-System kam es immer wieder zu Umstellungen. Erheblichen Mehraufwand verursachte u.a. der Wegfall der so genannten „Bagatell-Regelung“ im Jahr 2015. |
| Lebensmittel tierischen Ursprungs, Fleischhygiene | In den Rechtsbereichen Fleischhygiene und Tierische Nebenprodukte gab es grundsätzlich keine neue Pflichtaufgabe in einem neuen Aufgabenfeld, sondern Vorgaben, die durch neue Anforderungen zu einem Mehraufwand oder Veränderungen von Arbeitsabläufen bei der Verwaltung führten. |
| Tierische Nebenprodukte | |
| Zoonosen | |

| | |
|-------------------|---|
| Tiergesundheit | Auch hier gab es keine grundsätzlich neuen Pflichtaufgaben, jedoch Vorgaben mit neuen Anforderungen, die zu einem Mehraufwand bei der Verwaltung führten. |
| Verbraucherschutz | <p>(Weiterentwickelte) Transparenzpflichten aufgrund der Schaffung des Verbraucherinformationsgesetzes 2012 haben zu teilweise erheblichem Mehraufwand geführt. Beispielhaft hierfür ist die Kampagne „Topf Secret“ der Organisation foodwatch e.V., die zu ca. 8.000 Anträgen bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden im Bereich der Lebensmittelüberwachung geführt hat.</p> <p>Weiterer nennenswerter Mehraufwand ist 2019 durch den § 40 Abs. 1a LFGB entstanden, der die bayerischen Behörden zur Veröffentlichung von Verstößen im Bereich der Lebensmittelüberwachung verpflichtet, sowie durch den Art. 39 BayDSG aus dem Jahr 2018.</p> |
| Tierschutz | Es sind eine Reihe von neuen Vorschriften hinzugekommen, die zu einer Aufgabenmehrung bzw. mittelbar zu einem erhöhten Aufwand geführt haben. Beispiele sind die VO (EG) Nr. 1/2005 zum Transport von Tieren (2007) mit Zulassungspflicht für Transporteure und Langzeittransportfahrzeuge (2007) und Befähigungsnachweisen (2008), die VO (EG) Nr. 1099/2009 zur Schlachtung mit einer Erweiterung der Sachkundennachweise Schlachten für alle Personen, die im Schlachtprozess mit Tieren umgehen (2013), die Erweiterung des § 11 Tierschutzgesetz um die Erlaubnispflicht für Hundetrainer und den Import von Hunden zum Zwecke der Vermittlung (2014), die Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Vorschriften zum Halten von Masthühnern und Kaninchen |

| | |
|---|--|
| | <p>(2014), das Abgabeverbot für hochtragende Säugtiere zur Schlachtung im Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz (2017), die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (2020) und das Ausstellungsverbot für Qualzuchten mit der Novellierung der Tierschutz-Hundeverordnung (2022).</p> |
| <p>Lebensmittel</p> | <p>Durch verschiedene EU-Verordnungen und Vorgaben des Bundes ergaben sich vielfältige neue Aufgaben im Bereich Lebensmittel. Beispiele sind die Novel Food Verordnung (2015), Vorgaben zur Probenahme im Internethandel, zu Kontrollen auf Lebensmittelbetrug und zur Anwendung des Amtshilfeverfahrens (2019) sowie die Verordnung über verstärkte Einfuhrkontrollen (2019).</p> |
| <p>Lebensmittelkontaktmaterialien</p> | <p>Neue Aufgaben ergaben sich aufgrund neuer EU-Verordnungen, wie z. B. Kontrollen von GMP-Dokumentationen (2008) und Kontrollen von Recyclinganlagen (2022).</p> |
| <p>Kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände, Mittel zum Tätowieren</p> | <p>Mit der neuen horizontalen Marktüberwachungsverordnung wurden neue Überwachungsvorgaben-, Dokumentations- und Berichtspflichten eingeführt (2019).</p> |

2. a) *Wie viele kontrollpflichtige tierhaltende Betriebe, welche Nutztiere halten, gab es seit 2017 bis heute in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Tierart und gewerblich/nicht gewerbliche Tierhaltung)?*

Die Angaben zur Zahl tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe liegen öffentlich vor, z. B. auf der Website des Bayerischen Landesamts für Statistik. Vgl. auch Drucksache 18/2517.

2. b) *Wie viele kontrollpflichtige Betriebe aus dem Lebensmittelbereich gab es seit 2017 abgesehen von den tierhaltenden Betrieben bis heute in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Jahr sowie Betriebskategorie - Erzeugung, Herstellung/Abpacken, Vertrieb, Einzelhandel, Dienstleistung oder entsprechender Äquivalente)?*

Im Jahr 2017 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 4.596 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 6.891 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 63.952 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.209 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.121 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2018 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.190 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.258 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 64.236 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.928 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.242 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2019 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.292 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.433 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 63.532 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 99.681 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 15.989 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2020 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.471 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 7.728 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 62.422 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 97.022 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.187 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentli-

chen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen. Im Jahr 2021 befanden sich laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb)“ 5.623 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller und Abpacker, 8.124 Betriebe aus der Gruppe der Vertriebsunternehmer und Transporteure, 62.634 Betriebe aus der Gruppe der Einzelhändler, 95.504 Betriebe aus der Gruppe der Dienstleistungsbetriebe und 16.788 Betriebe aus der Gruppe der Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen.

3. a) *Wie viele Kontrollen wurden durch bayerische Veterinärämter und die KBLV seit 2017 bis heute an tierhaltenden Betrieben, welche Nutztiere halten, durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Art der Kontrolle, Jahr, Tierart, gewerblicher/nicht gewerblicher Tierhaltung und angekündigt/unangekündigt mit angeben)?*

Die Kontrollzahlen für Nutztierhaltungen durch die Veterinärämter werden nicht vollständig zentral erfasst (vgl. Vorbemerkung). Berichtet werden solche Kontrollen, für die gesetzliche Berichtspflichten vorliegen. Nicht erfasst wird, ob es sich bei den kontrollierten Nutztierhaltungen um gewerbliche oder nicht gewerbliche Tierhaltungen handelt. Kontrollen haben nach EU-Recht grundsätzlich unangekündigt zu erfolgen, die Ankündigung im Ausnahmefall bedarf der besonderen Begründung und muss dokumentiert werden. Eine zentrale Auswertung hierzu ist nicht möglich (vgl. Vorbemerkung). Zu den Zahlen Kontrollen durch die Veterinärämter in den Jahren 2017 bis einschließlich 2020 siehe auch LT-Drucksachen 18/23151, 18/16730, 18/16273, 18/2517 sowie 18/1333.

Die Anzahl der Kontrollen der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) in Nutztierhaltungen bis einschließlich 2021 sind auf deren Website (www.kblv.bayern.de) betitelt als Fleisch- und Eierzeugung veröffentlicht.

3. b) *Wie viele Tierschutzkontrollen wurden durch bayerische Veterinärämter und die KBLV seit 2017 bis heute an tierhaltenden Betrieben, welche Nutztiere halten, durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Art der Kontrolle, Jahr, Tierart, gewerblicher/nicht gewerblicher Tierhaltung und angekündigt/unangekündigt mit angeben)?*

Vgl. Antwort 3. a) sowie LT-Drucksachen 18/23151, 18/2517, 18/1333, 17/23654 oder 17/7508. Folgende Zahlen sind für die Jahre 2020 und 2021 im Rahmen von Berichtspflichten auf Basis der Richtlinie 98/58/EG erhoben worden:

Im Jahr 2020 wurden berichtspflichtige – siehe oben – Tierschutzkontrollen in 742 Schweinehaltungen, 692 Legehennenhaltungen, 490 Masthühnerhaltungen, 2.828 Kälberhaltungen sowie 4.589 sonstige Tierhaltungen (u. a. erwachsene Rinder, Schafe, Ziegen, Laufvögel, Enten, Gänse, Truthühner) durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden unter gleicher Prämisse Tierschutzkontrollen in 929 Schweinehaltungen, 312 Legehennenhaltungen, 81 Masthühnerhaltungen, 3.474 Kälberhaltungen sowie 6.854 sonstige Nutztierhaltungen (4.417 Rinderhaltungen ohne Kälberhaltungen, 701 Schafhaltungen, 390 Ziegenhaltungen, 953 Hühnerhaltungen ohne Legehennen- und Masthühnerhaltungen, 23 Laufvogelhaltungen, 189 Entenhaltungen, 122 Gänsehaltungen und 59 Truthühnerhaltungen) durchgeführt.

3. c) *Wie viele Kontrollen wurden durch bayerische Behörden seit 2017 bis heute an Lebensmittelbetrieben, welche nicht unter Frage 3a fallen, durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Art der Kontrolle, Jahr, Art des Betriebs und angekündigt/unangekündigt mit angeben)?*

Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Auskünfte zu Betriebsart und Art der Kontrolle sind nicht möglich. Vgl. Vorbemerkung. Folgendes kann mitgeteilt werden:

Im Jahr 2017 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 130.079 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 143.824 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 151.000 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 127.398 Kontrollbesuche durchgeführt. Im Jahr 2021 wurden laut Auswertung „Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV RÜb)“ 123.645 Kontrollbesuche durchgeführt.

4. a) *Wie viele tierhaltende Betriebe in Bayern, welche Nutztiere halten, befanden sich seit 2017 bis heute jeweils in den für die Kontrollfrequenz relevanten verschiedenen Risikoklassifizierungen (bitte aufschlüsseln nach Tierart und Jahr, wenn möglich Durchschnitt und Median der Betriebsgröße für die Risikoklassen mit angeben)?*
4. b) *Wie viele Tierschutzkontrollen wurden in den verschiedenen in Frage 4a) genannten Risikoklassifizierungen seit 2017 durch Veterinärämter und KBLV jeweils durchgeführt (bitte nach Jahr und Risikoklassen aufschlüsseln)?*
4. c) *Wie viele Betriebe waren jeweils von den in Frage 4b) genannten Kontrollen betroffen (bitte nach Risikoklassen aufschlüsseln)?*

Die Fragen 4. a) bis 4. c) werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Risikoklassifizierungen für Nutztierhaltungen. Vgl. auch Vorbemerkung und Antwort zu Frage 3. a).

5. a) *Wie oft wurden in den in Frage 4b) genannten Kontrollen jeweils Verstöße festgestellt (bitte nach Risikoklassen und Jahren aufgliedern)?*
5. b) *Wie viele der unter 5a) genannten beanstandeten Betriebe mussten ein Bußgeld zahlen?*
5. c) *Wie viele Betriebe in Bayern, welche Nutztiere halten, wurden noch nie kontrolliert?*

Die Fragen 5. a) bis 5. c) werden gemeinsam beantwortet.

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu Frage 4. a).

6. a) *Welche Kontrollhäufigkeit der in Frage 4 genannten tierhaltenden Betriebe wurde in den verschiedenen Risikoklassen seit 2017 angestrebt (bitte aufgliedern nach Art der Kontrolle, gewerblicher/nicht gewerblicher Tierhaltung und Jahr)?*
6. b) *Welche Kontrollhäufigkeit der in Frage 4 genannten tierhaltenden Betriebe wurde in den Jahren 2017 bis heute tatsächlich erreicht (bitte aufgliedern nach Art der Kontrolle, gewerblicher/nicht gewerblicher Tierhaltung und Jahr)?*
6. c) *Wie stellte sich das Verhältnis von anlassbezogenen zu Pflichtkontrollen in der Tierschutzüberwachung in den verschiedenen Risikoklassen in den Jahren*

seit 2017 bis heute dar?

7. *Wie viele tierhaltende Betriebe, welche Nutztiere halten, wechselten seit 2017 in andere Risikoklassen (bitte nach Jahren und Risikoklassen aufschlüsseln)?*

Die Fragen 6. a) bis 6. c) und 7. werden gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort zu Frage 4. a).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor